

# **Satzung der TSG Hofherrnweiler-Unterrombach 1899 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Hofherrnweiler-Unterrombach 1899 e. V.“, als Abkürzung „TSG Hofherrnweiler-Unterrombach 1899 e. V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Aalen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen (...) eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere für den Vorstand für dessen Vorstandstätigkeit - eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins während der Übungszeiten zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendrates.

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe und Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) ein Jahresbeitrag,
- c) ein Abteilungsbeitrag.

2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten turnusmäßig stattfindenden jährlichen Versammlung über die Berufung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand

3.) Der Verwaltungsausschuss

4.) Der Wirtschaftsbeirat, Jugendrat und Ehrenrat sind keine Organe. Sie haben beratende Funktion. Wegen des Anhörungsrechtes des Wirtschaftsbeirates wird auf § 15 verwiesen.

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse Schwäbische Post und Aalener Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
  - Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsbeirates
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und des Wirtschaftsbeirats
  - Wahl der Kassenprüfer/-innen
  - Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie gegebenenfalls eines Abteilungsbeitrages auf begründeten Antrag einer Abteilung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 2.) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung in den Verwaltungsausschuss (§ 12)
- a) den/die Veranstaltungsleiter/in
  - b) den/die Leiter/in Gebäude- und Anlagen
  - c) den/die Vorsitzende/n des Bewirtschaftungsausschusses
  - d) den/die Verantwortliche/n für Abteilungsangelegenheiten
  - e) den/die Verantwortliche/n für neue Medien, Information und Kommunikation.
- 3.) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung die 8 maximal 12 Mitglieder des Wirtschaftsbeirates (§ 15).

## § 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Finanzvorstand
- d) Der/die Schriftführer/in
- e) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses kraft Amtes
- f) Dem/der Leiter/in für Vereinsmarketing

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Vor Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert über € 15.000,00 ist der Wirtschaftsbeirat anzuhören, vgl. § 15.

2.) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er bestimmt dessen strategische Ausrichtung und Ausführung. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

5.) Der Vorstand soll rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine gemeinsame Besprechung mit allen Abteilungs- und Übungsleitern sowie den Mitgliedern des Ehrenrats abhalten, um aktuelle Probleme zu erörtern.

## § 12 Verwaltungsausschuss

- 1.) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
  - a) 3, höchstens 5 Abteilungsleitern/innen auf Vorschlag der Abteilungsleiter
  - b) 1 Vertreter/in des Jugendrates auf Vorschlag des Jugendrates
  - c) 1 Vertreter/in des Ehrenrates auf Vorschlag des Ehrenrates
  - d) dem/der Veranstaltungsleiter/in
  - e) Leiter/in Gebäude und Anlagen
  - f) dem/der Vorsitzende/n des Bewirtschaftungsausschusses
  - g) dem/der Verantwortlichen für Abteilungsangelegenheiten
  - h) dem/der Verantwortlichen für neue Medien, Information und Kommunikation
  - i) dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
  - j) dem/der Schriftführer/in des Verwaltungsausschusses

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsausschusses sein mit Ausnahme der/des ersten Vorsitzenden, die/der dem Verwaltungsausschuss kraft Amtes angehört und dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, der dem Vorstand kraft Amtes angehört. Im Verhinderungsfall wird der/die erste Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

2.) Der Verwaltungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleiter (§ 12 Abs. 1.) a), des Jugendrates (§ 12 Abs. 1.) b), des Ehrenrates (§ 12 Abs. 1.) c) und des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vorzeitig aus, so wählt der Verwaltungsausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

3.) Der Verwaltungsausschuss wählt unter sich einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.

4.) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Verwaltungsausschusssitzungen. Der/Die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder der/die erste Vorsitzende des Vereins, lädt zur Verwaltungsausschusssitzung schriftlich, telefonisch oder per Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Verwaltungsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses die Einberufung schriftlich von dem/der Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Verwaltungsausschussmitglieder, die die Einberufung des Verwaltungsausschusses verlangt haben, berechtigt, den Verwaltungsausschuss selbst einzuberufen. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses zu verständigen.

5.) Die Verwaltungsausschusssitzungen werden vom/von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stell-

vertreter geleitet. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.) Der Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Darüber hinaus hat der Verwaltungsausschuss die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes (§ 11) in den Abteilungen umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Aufgabenbereiche Gebäude, Veranstaltungen und insbesondere Abteilungsangelegenheiten.

### **§ 13 Jugendrat**

1.) Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins an.

2.) Die Vereinsjugend wählt aus ihren Reihen in einer von dem/der ersten Vorsitzenden einzuberufenden und von ihm/ihr zu leitenden Jugendversammlung einen Jugendrat.

3.) Der Jugendrat besteht aus mindestens 3 bis zu 10 Mitgliedern. Er wählt unter sich einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für die Wahldauer gelten § 11 Abs. 3.) und § 12 Abs. 3.) entsprechend.

4.) Aufgabe des Jugendrates ist, den Vorstand und den Verwaltungsausschuss in Jugendangelegenheiten zu beraten.

### **§ 14 Ehrenrat**

1.) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2.) Der Ehrenrat wählt unter sich einen/eine Vorsitzende/n sowie einen/eine stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für die Amtsdauer gelten § 11 Abs. 3.) und § 12 Abs. 3.) entsprechend.

3.) Aufgabe des Ehrenrates ist die Beratung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses in Ehrungsangelegenheiten. Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung von Ehrungen.

### **§ 15 Wirtschaftsbeirat**

1.) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 8 Mitgliedern, maximal 12 Mitgliedern, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

2.) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsausschusses kann nicht Mitglied des Wirtschaftsbeirats sein. Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsbeirates ohne eigenes Stimmrecht teilzunehmen.

3.) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen unter sich einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine stellvertretende/n Vorsitzende/n.

4.) Der Vorstand hat die Verpflichtung, den Wirtschaftsbeirat halbjährlich über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu unterrichten.

5.) Aufgabe des Wirtschaftsbeirates ist, den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.

6.) Der Vorstand bedarf der Anhörung des Wirtschaftsbeirates in folgenden Fällen:

a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

b) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, ähnlichen Haftungen, soweit sie einen Betrag von € 15.000,00 überschreiten,

c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Rechtsgeschäften über € 15.000,00.

## **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## **§ 17 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1.) Verweis

2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines

3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall

4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

## **§ 18 Kassenprüfer/-in**

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 19 Datenschutz**

1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

## **§ 20 Auflösung**

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.